



Statuten

**Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz
(BDP Schweiz)**

Statuten

Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz (BDP Schweiz)

1. Allgemeines

Name
Sitz

Art. 1 ¹⁾ Unter dem Namen

- Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz (BDP Schweiz)
- Parti Bourgeois-Démocratique Suisse (PBD Suisse)
- Partito borghese-democratico Svizzero (PBD Svizzero)
- Partida burgais-democratica Svizra (PBD Svizra)

besteht eine politische Partei in der Form eines Vereins gemäss Art. 60ff ZGB mit Sitz am Ort des Sekretariates.

²⁾ Die BDP Schweiz kann bei der Verfolgung ihrer Ziele mit ähnlich gesinnten politischen Parteien in der Schweiz zusammenarbeiten oder sich zusammenschliessen.

Zweck

Art. 2 ¹⁾ Die BDP Schweiz vereinigt Personen aus allen Bevölkerungsschichten und bezweckt die Teilnahme am politischen Geschehen.

²⁾ Sie bekennt sich zur freiheitlichen, demokratischen Staatsordnung auf der Grundlage von gegenseitiger Toleranz und Achtung gegenüber Mensch und Natur.

³⁾ Sie ist den bürgerlichen Werten wie Eigenverantwortung, Chancengleichheit und Leistungsprinzip verpflichtet.

Parteiprogramm

Art. 3 Der Parteivorstand erarbeitet die einzelnen politischen Strategien und Ziele in einem Parteiprogramm und überprüft dieses periodisch. Die Verabschiedung erfolgt durch die Delegiertenversammlung.

2. Mitgliedschaft und Aufbau der BDP Schweiz

Mitgliedschaft

Art. 4 ¹⁾ⁱ Mitglieder der BDP Schweiz sind die Kantonalparteien. Für die Aufnahme oder die Gründung einer Kantonalpartei müssen die Statuten und die politische Grundhaltung der BDP Schweiz anerkannt werden.

²⁾ⁱⁱ Über die Aufnahme in die BDP Schweiz entscheidet die Geschäftsleitung. Sie genehmigt die Gründungsstatuten und alle Änderungen. Sie formuliert weitere Bedingungen und Modalitäten.

³⁾ⁱⁱⁱ Wo noch keine Kantonalparteien bestehen, kann die Geschäftsleitung lokale Parteien aufnehmen. Die Bestimmungen zur Aufnahme von Kantonalparteien gelten sinngemäss.

⁴⁾ Wo noch keine kantonalen oder lokalen Parteien bestehen oder wenn dies ausdrücklich gewünscht wird, kann die Geschäftsleitung Einzelpersonen in die BDP Schweiz aufnehmen. Einzelpersonen haben an der Delegiertenversammlung ein Rede- und Antragsrecht aber kein Wahl- oder Stimmrecht.

⁵⁾^{iv} Die Entscheide der Geschäftsleitung können an den Parteivorstand weitergezogen werden.

ⁱ Fassung vom 22.8.2009

ⁱⁱ Eingelegt am 22.8.2009

ⁱⁱⁱ Fassung vom 22.8.2009

^{iv} Eingelegt am 22.8.2009

Erlöschen der Mitgliedschaft	<p>Art. 5 ¹⁾ Die Mitgliedschaft einer Organisation in der BDP Schweiz erlischt durch eine schriftliche Austrittserklärung (jederzeit möglich), Auflösung oder Ausschluss.</p> <p>²⁾ Die Mitgliedschaft von Einzelmitgliedern erlischt durch schriftlichen Austritt (jederzeit möglich), Tod oder Ausschluss.</p> <p>³⁾ Ein Mitglied kann bei grober Verletzung der Statuten oder von Parteigrundsätzen aus der Partei ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Parteivorstandes nach Anhörung der betroffenen Person, wenn 2/3 der Vorstandsmitglieder zustimmen. Der Beschluss kann innert 30 Tagen ab Eröffnung schriftlich an die Delegiertenversammlung weitergezogen werden. Die Delegiertenversammlung entscheidet nach Anhören der betroffenen Person endgültig. Der Ausschluss wird wirksam, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dem Ausschluss zustimmen.</p> <p>⁴⁾ Der Parteivorstand der BDP Schweiz kann einer kantonalen oder einer lokalen Partei den Ausschluss eines Mitgliedes beantragen oder dagegen Einspruch erheben. Kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet der Schlichtungsrat.</p>
Sympathisantinnen und Sympathisanten	<p>Art. 6 Parteien der BDP auf allen Stufen können die Stellung derjenigen Personen regeln, die nicht Mitglieder ihrer Partei sind, aber als Sympathisantinnen und Sympathisanten ihr Interesse bekunden.</p>
Organisation	<p>Art. 7 ¹⁾ Die BDP Schweiz strebt eine möglichst breite Verankerung in der gesamten Schweiz an.</p> <p>²⁾ Die kantonalen und lokalen Parteien organisieren sich selber und führen eine eigene Rechnung. Eine Haftung der BDP Schweiz für deren Verbindlichkeiten ist ausgeschlossen.</p> <p>³⁾ Die Statuten der Parteien, die bei der BDP Schweiz Mitglied sind, sind der Geschäftsleitung zur Genehmigung einzureichen.</p>
Kantonalparteien	<p>Art. 8 ¹⁾ Die Kantonalparteien richten ihre Arbeit nach den Strategien und Zielen der BDP Schweiz aus. Sie sind verantwortlich für die politische Willensbildung in den Kantonen.</p> <p>²⁾ Die Kantonalparteien führen den Namen Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz mit der Bezeichnung des Kantons oder die Abkürzung BDP mit der Kantonsbezeichnung.</p> <p>³⁾ Erlischt die Mitgliedschaft bei der BDP Schweiz, erlischt das Recht auf die Verwendung des Namens.</p>
Jugendvereinigungen der Kantonalparteien ^v	<p>Art. 8a ¹⁾ Die Kantonalparteien können für Mitglieder bis zum vollendeten 35. Altersjahr kantonale Jugendvereinigungen gründen. Diese sind entweder als Verein nach Art. 60 ZGB ff oder innerhalb der kantonalen Statuten zu organisieren.</p> <p>²⁾ Die Jugendvereinigungen richten ihre Arbeit nach den Strategien und Zielen der jeweiligen Kantonalparteien aus. Sie sind zusammen verantwortlich für die politische Willensbildung bei den Jungen in ihrem Kanton.</p> <p>³⁾ Die Jugendvereinigungen führen den Namen Junge Bürgerlich-Demokratische Partei mit der Bezeichnung des Kantons oder die Abkürzung Junge BDP mit der Kantonsbezeichnung. Sind sie innerhalb der Kantonalstatuten organisiert, tragen sie den Namen Jugendvereinigung Junge BDP mit der Bezeichnung des Kantons.</p> <p>⁴⁾ Der oder die Vorsitzende ist Delegierter oder Delegierte der BDP Schweiz.</p> <p>⁵⁾ Der Parteivorstand der BDP Schweiz kann weitere Vorschriften für die</p>

^v Eingefügt am 20.10.2012

Jugendvereinigungen der Kantonalparteien erlassen.

Jugendvereinigung der BDP Schweiz^{vi}

Art 8b ¹⁾ Die Vorsitzenden der kantonalen Jugendvereinigungen bilden die Jugendvereinigung der BDP Schweiz.

²⁾ Die Jugendvereinigung organisiert sich selbständig.

³⁾ Der oder die Vorsitzende der Jugendvereinigung der BDP Schweiz ist Mitglied des Parteivorstandes der BDP Schweiz.

Aufgaben der Jugendvereinigung der BDP Schweiz^{vii}

Art 8c ¹⁾ Die Jugendvereinigung der BDP Schweiz hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Unterstützung der kantonalen Jugendvereinigungen
- b) Repräsentation der Jungen gegenüber der nationalen Partei
- c) Repräsentation der Jungen gegenüber Dritten
- d) Punktuelle Stellungnahme zu jugendrelevanten Themen

Geschäftsstelle

Art. 9 ¹⁾ Die Geschäftsstelle ist die administrative Zentrale der BDP Schweiz. Eine Leiterin oder ein Leiter führt die Geschäftsstelle. Die leitende Person wird durch den Parteivorstand angestellt. Der Parteivorstand kann die Geschäftsstelle im Mandat verpflichten. Die Leitung der Geschäftsstelle stellt das übrige Personal an. Die Anzahl der Stellen wird im Rahmen des Budgets festgelegt.

²⁾ Die Leitung der Geschäftsstelle ist Mitglied des Parteivorstandes und nimmt an den Sitzungen der Geschäftsleitung ohne Stimmrecht teil.

³⁾ Die Leitung der Geschäftsstelle vollzieht die ihr von der Geschäftsleitung übertragenen Aufgaben. Ihr obliegen insbesondere die Vorbereitung der Sitzungen, die Organisation von Parteianlässen und die Koordination der Parteiarbeit generell. Die Leitung der Geschäftsstelle besorgt den Kontakt zu den kantonalen Geschäftsstellen und ist verantwortlich für die Information und die Erledigung der administrativen Arbeiten. Einzelne Bereiche können ausgelagert werden, wofür die Zustimmung der Geschäftsleitung nötig ist.

3. Organe und ihre Aufgaben

Organe

Art. 10 ¹⁾ Die Organe der BDP Schweiz sind:

- a) Delegiertenversammlung
- b) Parteivorstand
- c) Fraktion der eidgenössischen Parlamentsmitglieder
- d) Geschäftsleitung
- e) Schlichtungsrat
- f) Revisionsstelle

²⁾ Die Mitgliedschaft in den Organen setzt die Parteimitgliedschaft in der BDP voraus, sofern nicht diese Statuten oder das Gesetz eine andere Lösung treffen.

³⁾ Der Parteivorstand und die Geschäftsleitung können Arbeitsgruppen einsetzen.

Delegiertenversammlung

Art. 11 ¹⁾ Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der BDP Schweiz.

²⁾ Mindestens zwei Mal jährlich findet eine Delegiertenversammlung statt. Weitere werden nach Bedarf durchgeführt. Der Parteivorstand oder 1/5 der Parteien, die Mitglieder sind, können eine Delegiertenversammlung einberufen.

³⁾ Die Mitglieder der Delegiertenversammlung werden mindestens zehn Tage

^{vi} Eingefügt am 20.10.2012

^{vii} Eingefügt am 20.10.2012

vor der Versammlung schriftlich eingeladen.

Zusammensetzung der
Delegiertenversammlung

Art. 12 ¹⁾ Jede Partei, die Mitglied der BDP Schweiz ist, hat Anrecht darauf, in der Delegiertenversammlung je nach Grösse mit mindestens fünf Mitgliedern vertreten zu sein. Der Parteivorstand regelt das Nähere.

²⁾ Weiter sind Mitglieder der Delegiertenversammlung:

- a) Mitglieder des Parteivorstandes und der Geschäftsleitung
- b) Ehemalige Mitglieder des Bundesrates, der kantonalen Regierungen und der eidgenössischen Räte
- c) Einzelpersonen, die Mitglied der BDP Schweiz sind (ohne Wahl- und Stimmrecht; mit Antragsrecht)

³⁾ Bekleidet ein Parteimitglied gleichzeitig mehrere Funktionen, wird es nur einmal als delegierte Person mit Stimmrecht registriert. Die übrigen Stimmrechte verfallen.

⁴⁾ Die Stellvertretung durch ein anderes Parteimitglied ist für Personen gestattet, die nicht von Amtes wegen Delegierte sind. Jede delegierte Person hat höchstens eine Stimme.

⁵⁾ Weitere Parteimitglieder und Gäste oder Fachleute können an die Delegiertenversammlung ohne Stimm- und Antragsrecht eingeladen werden.

Aufgaben der
Delegiertenversammlung

Art. 13 ¹⁾ Die Delegiertenversammlung hat die folgenden nicht entziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl des Parteipräsidiums und des Vizepräsidiums
- b) Wahl der Mitglieder der Geschäftsleitung, sofern diese nicht der Geschäftsleitung von Amtes wegen angehören.
- c) Wahl der Mitglieder des Parteivorstandes, sofern diese nicht dem Parteivorstand von Amtes wegen angehören.
- d) Wahl der Revisionsstelle
- e) Annahme und Änderung der Statuten
- f) Kenntnisnahme von Hinweisen zur Jahresrechnung und zum jährlichen Voranschlag sowie Kenntnisnahme des Jahresberichtes^{viii}
- g) Verabschiedung des Parteiprogramms
- h) Stellungnahmen zu eidgenössischen Abstimmungen, sofern sie durch den Parteivorstand vorgelegt werden.
- i) Ergreifen von Initiativen und Referenden
- j) Festlegen der Mitgliederbeiträge und allfälliger weiterer Sonderbeiträge
- k) Auflösung der BDP Schweiz

²⁾ Der Delegiertenversammlung können weiter Aufgaben übertragen werden, sofern nicht diese Statuten oder das Gesetz eine andere Lösung treffen.

Wahlen und Abstimmungen
an der
Delegiertenversammlung

Art. 14 ¹⁾ Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht 1/3 der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangen.

²⁾ Die Beschlüsse erfolgen mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wenn nicht die Statuten oder das Gesetz etwas anderes bestimmen.

³⁾ Bei Stimmgleichheit in Abstimmungen entscheidet die vorsitzende Person mit Stichentscheid, bei Wahlen das Los. Ist der Beschluss geheim gefasst worden wird nochmals geheim beschlossen. Bei erneuter Stimmgleichheit

entscheidet das Los.

Parteivorstand

Art. 15 Der Parteivorstand setzt sich folgendermassen zusammen:

- a) Geschäftsleitung
- b) Mitglieder des Bundesrates
- c) Alle eidgenössischen Parlamentsmitglieder
- d) Exekutivmitglieder auf Kantonsebene
- e) Präsidentin oder Präsident der Kantonalparteien
- f) Leitung der Geschäftsstelle der BDP Schweiz
- g) Vorsitzender oder Vorsitzende der Jugendvereinigung der BDP Schweiz^{ix}
- h) Höchstens fünf weitere Mitglieder

Aufgaben des
Parteivorstandes

Art. 16 ¹⁾ Der Parteivorstand hat insbesondere die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Stellungnahme zu politischen Grundsatzfragen
- b) Erarbeitung und Überprüfung des Parteiprogramms
- c) Abnahme der Jahresrechnung, des jährlichen Voranschlags und des Jahresberichtes^x
- d) Empfehlungen zu Abstimmungsvorlagen, sofern sie nicht der Delegiertenversammlung vorgelegt werden
- e) Einsetzen von Arbeitsgruppen
- f) Zuteilung der Delegierten
- g) Ausschluss von Parteien und Einzelmitgliedern, die Mitglied der BDP Schweiz sind
- h) Festsetzen der Mandatsbeiträge

²⁾ Der Parteivorstand erledigt sämtliche Aufgaben und hat sämtliche Kompetenzen, sofern nicht diese Statuten oder das Gesetz eine andere Regelung treffen.

³⁾ Der Parteivorstand tritt regelmässig zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Traktanden.

Wahlen und Abstimmungen
im Parteivorstand

Art. 17 Wahlen und Abstimmungen im Parteivorstand erfolgen gemäss den Regeln der Delegiertenversammlung.

Geschäftsleitung

Art. 18 ¹⁾ Der Geschäftsleitung gehören an:

- a) Parteipräsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Leitung der Geschäftsstelle mit beratender Stimme
- d) Fraktionspräsident oder Fraktionspräsidentin^{xi}
- e) Höchsten fünf weitere Mitglieder

²⁾ Das Parteipräsidium, das Vizepräsidium und die Geschäftsleitung unterschreiben kollektiv zu Zweien. Die Geschäftsleitung kann weitere Unterschriftsberechtigungen erteilen und Einzelunterschrift für bestimmte Aufgaben

^{ix} Eingefügt am 20.10.2012

^x Fassung vom 15.1.2011

^{xi} Eingefügt am 20.10.2012

in ihrem Aufgabenbereich gewähren.

Aufgaben der
Geschäftsleitung

Art. 19 ¹⁾ Die Geschäftsleitung hat insbesondere die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Wahl und Entscheid über Anträge des Schlichtungsrates
- b) Stellungnahmen zu Vernehmlassungen
- c) Führung der laufenden politischen Geschäfte
- d) Vertretung der BDP Schweiz gegenüber Dritten
- e) Pflege der Beziehungen zu den Behörden, zu Wirtschafts- und Personalverbänden
- f) Anstellung der Leitung der Geschäftsstelle
- g) Aufsicht über die Geschäftsstelle
- h) Vorberatung der Delegiertenversammlung
- i) Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Parteivorstandes
- j) Ernennung der Wahlleitung
- k) Aufnahme von neuen Parteien und Einzelmitgliedern sowie Festlegen der dafür nötigen Modalitäten^{xii}
- l) Genehmigung der Statuten von Parteien, die Mitglied der BDP Schweiz sind
- m) Einsetzen von Arbeitsgruppen

²⁾ Die Geschäftsleitung kann Aufgaben an einzelne Mitglieder oder an Dritte delegieren. Sie kann Ressorts bilden.

³⁾ Die Geschäftsleitung tritt regelmässig zusammen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit hat die vorsitzende Person den Stichentscheid.

Schlichtungsrat

Art. 20 ¹⁾^{xiii} Der Schlichtungsrat schlichtet Streitigkeiten innerhalb der BDP Schweiz. Er besteht aus drei Mitgliedern und wird von der Geschäftsleitung in einem Streitfall individuell ernannt. Er konstituiert sich selbst und bestimmt das Verfahren, das rechtsstaatlichen Grundsätzen genügen muss.

²⁾ Er erstattet der Geschäftsleitung über jeden Streitfall schriftlich Bericht. Erfolgt keine Einigung, stellt er der Geschäftsleitung Antrag zum weiteren Vorgehen.

Revisionsstelle

Art. 21 ¹⁾ Die Revisionsstelle besteht aus drei Personen, die nicht Parteimitglieder sein müssen. Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Parteivorstandes dürfen nicht als Revisoren gewählt werden.

²⁾ Sie prüft die Jahresrechnung der BDP Schweiz und stellt der Delegiertenversammlung schriftlich Antrag.

³⁾ Mit der Prüfung der Jahresrechnung kann auch eine anerkannte Treuhandgesellschaft beauftragt werden.

Amtsdauer

Art. 22 Die Amtszeit beträgt vier Jahre und beginnt jeweils am 1. Januar nach den Nationalratswahlen.

^{xii} Fassung vom 22.8.2009

^{xiii} Fassung vom 22.8.2009

Protokollführung

Art. 23 Über die Sitzungen der Parteiorgane wird mindestens ein Beschlussprotokoll geführt.

4. Finanzielles

Finanzen

Art. 24 ¹⁾ Die Partei finanziert ihre Aufwände

- a) mit den Mitgliederbeiträgen;
- b) mit den Beiträgen der Mandatsinhaber, die vom Parteivorstand festgesetzt werden;
- c) mit freiwilligen Beiträgen und Spenden;
- d) mit Erträgen aus Dienstleistungen der Geschäftsstelle und aus Finanzanlagen.

²⁾ Das Geschäftsjahr bezieht sich auf die Periode vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Mitgliederbeiträge

Art. 25 ¹⁾ Die Delegiertenversammlung legt mit dem Voranschlag die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge fest.

²⁾ Für Personen unter zwanzig Jahren oder in Ausbildung kann ein reduzierter Beitrag festgelegt werden.

³⁾ Für Verbindlichkeiten der BDP Schweiz haftet nur das Parteivermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Auflösung
Statutenänderung

Art. 26 ¹⁾ Die Statuten können durch die Delegiertenversammlung abgeändert oder die BDP Schweiz aufgelöst werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

²⁾ Nach der Gründung der BDP Schweiz sind innert Jahresfrist die Statuten der Delegiertenversammlung vorzulegen. Änderungen können dabei mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Personen beschlossen werden.

Vorläufige
Zusammensetzung der
Delegiertenversammlung

Art. 27 Der Parteivorstand legt bis auf weiteres die Zusammensetzung der Delegiertenversammlung für jede Versammlung individuell fest.

Mitgliederbeiträge im ersten
Jahr

Art. 28 Die Gründungsmitglieder der BDP Schweiz legen für das erste Parteijahr die Höhe der Mitgliederbeiträge fest.

Inkrafttreten^{xiv}

Art. 29 Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 1. November 2008 angenommen und am 22. August 2009/15. Januar 2011/20. Oktober 2012 geändert worden. Sie treten mit diesen Daten in Kraft.

Für das Präsidium
sig. Hans Grunder

Für das Sekretariat
sig. Renato Krähenbühl